

# Die Aufsichtspflicht und Ihre Erfüllung



Nichts ist so vielfältig wie Jugendarbeit. Auf Freizeiten tummeln sich nicht nur Pädagogen, auch Beamte, Handwerker, Studenten und andere findet man zwischen Zelten, in Jugendherbergen und Sporthallen. Wenn man trotz der Vielfalt Gemeinsamkeiten sucht, findet man zweierlei: Jugendgruppenleiter (JGL) haben Spaß am Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Und zugleich Angst, im Gefängnis zu landen oder zu haften. Spaß muss sein, Angst darf nicht sein.

## Grundgedanke

Unter Erwachsenen, die bei vollem Bewusstsein sind, ist die Sache klar: Wer Mist baut, haftet. Wenn man einen Fußgänger überfährt, so muss man strafrechtlich mit dem Entzug der Fahrerlaubnis und einer Geldstrafe, zivilrechtlich mit Schadensersatzansprüchen des Opfers rechnen.

Kinder und Jugendliche können die Folgen ihres Handelns noch nicht voll absehen. Deshalb müssen zum einen sie selbst behütet werden, zum anderen muss die Gesellschaft vor ihnen geschützt werden.

Um beim Autounfall zu bleiben:

1. Der JGL muss verhindern, dass einem seiner Teilnehmer Schaden zugefügt wird. Etwa, dass ein Kind Opfer eines Unfalls wird, weil es auf die Fahrbahn läuft.

2. Der JGL muss auch verhindern, dass ein Teilnehmer ein Fahrzeug entwendet und damit Unbeteiligte über den Haufen fährt.

Man haftet für die Verletzung der Aufsichtspflichtigen und die Eskapaden seiner Schützlinge, wenn man die Aufsichtspflicht nicht erfüllt.

## Erfüllung der Aufsichtspflicht

Auch Richter wissen, daß JGL keine Übermenschen sind. Ihnen ist bekannt, dass man bei manchen Jugendlichen tun kann, was man will, sie stellen trotzdem Unsinn an.

Die Rechtsprechung verlangt jedoch, daß man sich an vier Grundregeln hält. Wer diese beherzigt, haftet nicht.

**Der JGL muss**

- 1. sich informieren**
- 2. belehren und warnen**
- 3. überwachen**
- 4. nötigenfalls eingreifen.**

Ein Beispiel:

zu 1.

Wer eine Radtour macht, muss sich vorher informieren. Über den Streckenverlauf, über die gesetzlichen Bestimmungen zur Kolonnenfahrt mit Fahrrädern, vor allem aber über die Teilnehmer. Beim Informieren über die Teilnehmer helfen standardisierte Anmeldeformulare, die man bei den Trägern freier Jugendarbeit erhält.

zu 2.

Der JGL muss die Teilnehmer vor Fahrtantritt belehren, dass alle am Fahrbahnrand fahren sollen, dass keiner die Aussichtsperson, die vorne fährt, überholt und dass keine Rennen stattfinden.

Auch eine Warnung gehört dazu: Wer sich nicht an die Regeln hält, muß mit Konsequenzen rechnen.

zu 3.

Der JGL muss das Verhalten der Teilnehmer während der Fahrt überwachen. Dazu ist es nötig, dass als Letzte(r) eine Aufsichtsperson fährt, die alle Teilnehmer sehen kann.

zu 4.

Halten sich Teilnehmer nicht an die ausgegebenen Richtlinien, so muss der JGL gegen dieses Verhalten einschreiten. Je nach Schwere des Verstoßes sind hier der einfache Tadel, die Zurechtweisung vor der Gruppe oder die Übertragung von Zusatzdiensten angebracht. Im schlimmsten Fall muss der Teilnehmer nach Hause geschickt werden. Das Anordnen einer Heimfahrt kann jedoch nur ultima ratio sein. Die Regel muss eine pädagogische Lösung des Konfliktes sein.

## Aufsicht bei besonders gefährlichen Aktivitäten

Gefahren geneigte Tätigkeiten sind etwa folgende:

### **Tätigkeiten, bei denen man nass wird**

Baden und Schwimmen, Rudern, Segeln, Surfen

### **Tätigkeiten, bei denen man sich schneller bewegt, als mit 6 Km/h**

Rad und Mofa, Auto, Ski und Inliner fahren

### **Tätigkeiten, bei denen man die Gravitation nutzt oder ihr trotzt**

Bungee-Jumping, Freeclimbing, Drachensegeln, Fallschirmspringen

### **Tätigkeiten, bei denen Waffen in Gebrauch sind**

Kleinkaliber- und Großkaliberwaffen, Luftgewehre und -pistolen (auch solche bis 7,5 Joule Austrittsdruck), Softair-, Gas- und Paintballwaffen, Bogensport und Fechten.

### **Umgang mit Feuer**

Osterfeuer, Lagerfeuer, Grillen

Die Liste ist nicht abschließend. Alle Tätigkeiten, die ähnlich gefährlich oder gefährlicher sind als die aufgeführten, gehören dazu.

Für diese Tätigkeiten gelten vier Regeln:

1. Man sollte sich von den Eltern bestätigen lassen, dass sie damit einverstanden sind, dass ihre Kinder an dieser Aktivität teilnehmen.

Eine solche ausdrückliche Bestätigung muss nicht eingeholt werden, wenn die gefahrengeneigte Tätigkeit Mittelpunkt der Vereinsaufgaben ist.

Wenn also jemand sein Kind in einen Segelclub schickt, muss er damit rechnen, dass dort gesegelt wird. Geht der Segelclub aber schwimmen oder Skifahren, so sollte er das schriftliche Einverständnis der Eltern einholen.

2. Man muss sich spezifische Kenntnisse aneignen oder Spezialisten zu Rate ziehen.
3. Die von den Sportfachverbänden aufgestellten Regeln müssen bei Ausübung der Sportarten beachtet werden.
4. Bei Ausübung dieser Tätigkeiten müssen Kinder und Jugendliche permanent beaufsichtigt werden. Die unter „Gruppe ohne Aufsicht“ aufgeführten Ausnahmen gelten nicht.

## Haftungsausschluss

Es ist nicht ganz leicht, einen Haftungsausschluss richtig zu konzipieren und zu formulieren.

Wer ein Girokonto eröffnet, eine Lebensversicherung abschließt oder ein Auto kauft, leistet drei bis vier Unterschriften, der Vertrag besteht oft aus mehr als zehn Seiten. Und niemand liest sich solche Verträge wirklich durch.

Deshalb hat der Gesetzgeber Regelungen für „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ geschaffen. Es verhindert, dass Konsumenten über den Tisch gezogen werden. Das Gesetz verbietet einige Regelungen in Verträgen.

Dazu gehört unter anderem der generelle Ausschluss von Haftung für grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Vorsatz kann man ohnehin nicht ausschließen.

Die Regelung „Eine Haftung für das Verschulden des Aufsichtspersonals scheidet aus“, die sich in manchen Anmeldungen findet, wird deshalb an den Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen scheitern. (§§ 305 ff. BGB)

Sinnvoller erscheint der Hinweis „Eine permanente Beaufsichtigung kann nicht gewährleistet werden“ und „ich gestatte, dass sich mein Kind in Gruppen von mindestens drei Kindern von der Herberge entfernt“. Dadurch kann eine Haftung zwar nicht

ganz ausgeschlossen werden, aber zumindest der Haftungsmaßstab verschoben werden.

Weiterhin ist es möglich, leichte Fahrlässigkeit auszuschließen. Dazu sollte ein Satz enthalten sein „Die Parteien erklären den Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit in Hinblick auf Sachschäden“. All diese Regeln müssen deutlich aufgedruckt werden.

## Gruppe ohne Aufsicht

Man kann Kinder nicht permanent beaufsichtigen. Sie sind im Zimmer der Jugendherberge allein, vielleicht müssen sie auch einmal alleine warten oder wollen etwas für ihre Gruppenleiter vorbereiten und dabei ungestört sein.

Eine Patentlösung, welche Kinder man alleine lassen darf und wer immer beobachtet werden muss, gibt es nicht.

Zu beachten sind jedoch das Alter und die Reife der Kinder. Der JGL sollte immer die Möglichkeit haben, Kontrollen durchzuführen. Dies sollten die Kinder auch wissen.

## Haftpflichtversicherung

Die meisten Träger der freien Jugendarbeit verfügen über eine Haftpflichtversicherung. Diese übernimmt jedoch regelmäßig nur die Haftung, der der Verein ausgesetzt sein kann, weil seine Jugendgruppenleiter sich pflichtwidrig verhalten. Ob eine eigene Haftung des Jugendgruppenleiters durch diese Versicherung abgedeckt ist, hängt vom Vertrag ab.

Deshalb ist Jugendgruppenleitern zu raten, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen, die für ihr eigenes leicht fahrlässiges Verhalten einsteht.

Der Verein sollte eine Unfallversicherung für die Jugendgruppenleiter und die Teilnehmer abschließen und Sachschäden versichern.

## Zu guter Letzt

Zu guter Letzt sei gesagt, dass niemand Angst haben muss, wenn er mit gesundem Menschenverstand arbeitet und sich immer informiert, belehrt und warnt, überwacht und nötigenfalls eingreift.

## Weiterführendes

Bei vertieftem Interesse: Jörn Eckert: Wenn Kinder Schaden anrichten / Paul Seipp: Rechts-ABC für den Jugendgruppenleiter / [www.aufsichtspflicht.de](http://www.aufsichtspflicht.de)